

Niederschrift

über die 17. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 09. November 2012, um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Brando, Markus
Seitz, Jürgen
Schilling, Sabine
Dietzel, Dieter
Neuberger, Josef
Wehr, Harro
Fröhlich, Gisela
Agdas, Ali Riza
Stegmann, Markus
Slabsche, Mathias
Sulzmann, Peter

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Leonhardt, Falk
Mikusch, Helmut
Kirchner, Martin
Vogler, Michael
Dörrschuck, Franz Günter
Keim, Christian
Vogler, Daniela
Valentini, Bruno
Hoppe, Siegfried
Messerschmidt-Holzappel, Otto

FWG-Fraktion

Urbanek, Klaus-Dieter
Wenzel, Anja
Korn, Elke

Bündnis90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Kotula, Brigitte
Lederer, Gisela
Warns-Ventulett, Dorothea
Reifschneider, Ursula

FDP-Fraktion

Platen, Christoph

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert
Voss, Jan
Hufnagel, Eva
Weil, Günther
Zientz, Werner
Kötter, Erwin
Stahl, Pia
Wörner, Horst
Starck, Robert

Schritfführer

Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Baumann, Michael
Kohlstetter, Roger
Weber, Beate
Pinsel, Lucia
Dr. Richter, Jale
Pfeffer, Claus

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Jürgen Seitz, eröffnete die Sitzung um 20.04 Uhr, stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und begrüßte alle Anwesenden.

Beschlussfassung:

17/0250 Beschlussfassung über Einwendungen zu Niederschrift

Es lagen keine Einwendungen zur Niederschrift vor.

17/0251 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

a) Bericht des Bürgermeisters

1. Herr Martin Klarmann aus Altenstadt wird für 4 Jahre bis zum 31.12.2016 als Wildschadenschätzer bestellt. Als Stellvertreter wird Herr Robert Reul aus Höchst für den gleichen Zeitraum bestellt.
2. Der Gemeindevorstand hat die Entfernung der Pappeln am Höchster Sportplatz beschlossen. Wo notwendig, werden neue Bäume nachgepflanzt.

b) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Hessen Mobil hat die geplante Gewerbefläche entlang der B 521 zur Biogasanlage hin abgelehnt, da durch dieses Gewerbegebiet bedingte Änderungen an der geplanten Ortsumgehungstrasse derzeit nicht auszuschließen sind,
2. Am 27. November 2012 wird im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung durch Hessen Mobil die Trasse der Ortsumgehung vorgestellt. Hierzu sind die Fraktionsvorsitzenden herzlich eingeladen.
3. In Bezug auf mögliche Sammelstellen für Energiesparlampen teilte Bürgermeister Syguda mit, dass lt. Mitteilung des AWB diese nur von den Recyclinghöfen, der Elektrogeräte-Entsorgungswerkstatt in Glauburg oder einem Ladengeschäft (Fachhändler, der als Sammelstelle genehmigt ist) angenommen werden dürfen.
4. Die Stadt Florstadt hat wegen der angedachten Windkraftanlagen eine Planungsvariante dem Regionalverband übersandt. Diese sieht vor, dass 65 ha Wald der Gemeinde Altenstadt, welches im Florstädter Gebiet liegt, mit einbezogen wird. Zusätzlich hat Florstadt das angedachte Gebiet um ein Teilstück bei Oppelshausen erweitert. Die Planunterlagen sind dieser Niederschrift beigelegt.
5. Aufgrund der Lärmimmissionen eines Gewerbebetriebes in der Waldsiedlung hat sich eine Bürgerinitiative gebildet. Diesbezüglich wurde seitens der Gemeinde Altenstadt Verbindung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt aufgenommen. Von diesem wurden zwischenzeitlich Messungen durchgeführt, welche jedoch kein Ergebnis erbracht haben. Die direkt betroffenen Anwohner sind aufgerufen, auftretende Lärmbelästigungen zu registrieren und dem staatlichen Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden.
6. Zu der Brückenzufahrt vom Wald (von Herrnstraße kommend) zum Grundstück „Am Eichwald 19“ teilte Bürgermeister Syguda mit,

dass diese mit Baugenehmigung vom 25.11.1965 als Zufahrt über den Graben genehmigt wurde.

17/0252 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

1. Zu TOP 17/270 (Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Schulwegsicherheit zwischen Altstadt / Oberau und den Schulen im Ortsteil Altstadt) übergab ein Bürger dem Gemeindevorstand eine Unterschriftenliste, mit welcher eine erneute Überprüfung des Schulweges gefordert wird.
Bürgermeister Syguda erläutert hierzu, dass bekannt ist, dass der Weg zwischen Altstadt und Oberau nicht den Voraussetzungen für einen Fuß- und Radweg entspricht. Im innerörtlichen Bereich von Altstadt sind an den brisanten Punkten Fußgängerüberwege für die Schüler vorhanden. Hinsichtlich der Kostenübernahme der Buskinder in Oberau, welche innerhalb der durch den Wetteraukreis festgesetzten 2 km-Grenze liegen, teilte Bürgermeister Syguda mit, dass hier eine Bezuschussung der hälftigen Buskosten durch die Gemeinde erfolgt.
2. Zu TOP 17/271 (Antrag der CDU-Fraktion auf Anbindung von Ooppelshausen und evtl. Engelthal an das ÖPNV-Netz) teilte eine Bürgerin aus Ooppelshausen mit, dass ein Schulbus bzw. eine Linienanbindung in Ooppelshausen dringend benötigt wird. Momentan sind dort 13 Kinder wohnhaft, wovon 2 Kinder die Schule besuchen. Darüber hinaus wäre eine Busanbindung für die Anwohner Ooppelshausen sowie Kinder und sonstige Besucher des Golfplatzes sehr empfehlenswert.

17/0253 Abschluss eines Anspar- und Darlehensvertrages für ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung 3 - Maßnahme: Neubau einer Mediathek über 1.200.000,00 €

Auf Antrag der FWG-Fraktion wurde dieser Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss erfolgte bei 30 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

17/0254 Antrag der FWG-Fraktion auf Installierung von Fahrradständern in der Vogelsbergstraße (Ortsteil Altstadt)

Die FWG-Fraktion stellte folgenden Antrag:

1. In der Vogelsbergstraße werden im Bereich zwischen „Alter Molkerei“ und Einmündung Frankfurter Straße an geeigneten Plätzen und bei den gemeindeeigenen Einrichtungen (wo noch nicht vorhanden) mehrere Fahrradständer aufgestellt (pro Standort mind. 5 Stück).
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, geeignete Standorte (evtl. auch auf privaten Flächen) auszusuchen und die Kosten zu ermitteln.
3. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2013 bereit gestellt.

Bürgermeister Syguda schlug vor, dass die Gemeindeverwaltung Kontakt mit dem Gewerbeverein aufnimmt und mit diesem zusammen prüft, wo weitere Fahrradständer von den Gewerbebetrieben bereit gestellt werden können.

Die FWG-Fraktion stimmt diesem Vorschlag zu und zieht daher den Punkt 3 ihres Antrages zurück.

Es wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

1. In der Vogelsbergstraße werden im Bereich zwischen „Alte Molkerei“ und Einmündung Frankfurter Straße an geeigneten Plätzen und bei den gemeindeeigenen Einrichtungen (wo noch nicht vorhanden) mehrere Fahrradständer aufgestellt (pro Standort mind. 5 Stück).
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, geeignete Standorte (evtl. auch auf privaten Flächen) auszusuchen und die Kosten zu ermitteln.

Der Beschluss wurde mit 30 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen gefasst.

17/0255 Flächen an der Nidder in den Gemarkungen Heegheim und Lindheim - modifizierte Gewässerentwicklung

Auf Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt wurde folgender Beschluss gefasst:

Der modifizierten Gewässerentwicklung in den Gemarkungen Lindheim und Heegheim wird zugestimmt.

Eine Einnahmekostenstelle (INR. 2.10003) ist auf 129.000 € anzuheben. Die Ausgaben (INR. 2.10019) sind auf 150.000 € anzuheben.

Der Beschluss erfolgte mit 20 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

17/0256 Festlegung eines Partners zur möglichen Realisierung eines Windparks im Gemeindewald Altenstadt

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr sowie der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt empfehlen gemeinsam folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Realisierung eines möglichen Windparks im Gemeindewald Altenstadt wird die WPE-Hessische Windpark Entwicklungs GmbH, Wiesbaden, als Partner gewählt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, entsprechende Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen.

Die FDP-Fraktion beantragt den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

Die endgültige Realisierung eines Windparks wird die Gemeindevertretung nach Vorlage eines detaillierten Konzeptes der WPE beschließen.

Die CDU-Fraktion regt an, dass in den Verträgen die frühzeitige Bürgerbeteiligung (wann und wie soll diese erfolgen) eingebunden werden.

Es wurden anschließend folgende Beschlüsse gefasst.

Der Erweiterungsantrag der FDP-Fraktion wurde abgelehnt.

Der Beschluss erfolgte bei 2 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Zur Realisierung eines möglichen Windparkes im Gemeindewald Altstadt wird die WPE-Hessische Windpark Entwicklungs GmbH, Wiesbaden, als Partner gewählt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, entsprechende Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen.

Der Beschluss erfolgte mit 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

17/0257 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2013

Auf Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Rahmen der Ansätze des Haushaltsjahres für das Jahr 2013 zugestimmt.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

17/0258 Mehrgenerationenhaus / Bürgerzentrum / Familienzentrum
Beratung über den Ankauf und die Umgestaltung der ehemaligen Textilfabrik
in der Wiesenstraße

Auf gemeinsame Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Umsetzung des Konzeptes „Mehrgenerationenhaus / Bürgerzentrum / Familienzentrum“ verzichtet. Für die Grundstücke Wiesenstraße 6 und Wiesenstraße 9 wird kein Kaufangebot abgegeben.

Der Beschluss erfolgte mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

17/0259 Entschädigungssatzung der Gemeinde Altstadt

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Der § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird dahingehend ergänzt, dass die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei der Europawahl künftig 50,00 € anstatt 30,00 € erhalten. Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände für die übrigen Wahlen verbleibt bei 30,00 €.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

17/0260 Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wetteraukreis zur Realisierung der neuen Einfeldhalle an der Limeschule sowie zum Bau der Außensportanlage

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Entwurf zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wetteraukreis zur Realisierung der neuen Einfeldhalle an der Limeschule (Stand 10.09.2012) sowie zum Bau der Außensportanlage wird zugestimmt.

Der Beschluss erfolgte mit 30 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen.

17/0261 Erlass einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung stimmt der Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am _____ folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt (**FEUERWEHRSATZUNG**) beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Altenstadt“.
- (2) Die Einsatzabteilungen in den Ortsteilen können als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils führen:

Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Altenstadt
 Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Heegheim
 Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Höchst
 Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Lindheim
 Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Oberau
 Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Rodenbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altstadt steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Altstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen. (gleicher Inhalt = andere Satzstellung)
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen

Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/in) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Altstadt haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Altstadt sowie für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen, mit

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin .
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Altenstadt".

Die Jugendfeuerwehren in den Ortsteilen können als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles führen:

Jugendfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Altenstadt
 Jugendfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Heegheim
 Jugendfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Höchst
 Jugendfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Lindheim
 Jugendfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Oberau
 Jugendfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Rodenbach

- (2) Die Jugendfeuerwehr Altenstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde (Gemeindejugendfeuerwehrwart/in. bedient. Die Jugendfeuerwehr in den entsprechenden Ortsteilen untersteht zudem dem/der jeweiligen Wehrführer/in, des entsprechenden Ortsteiles, der/die sich dazu eines/einer örtlichen Jugendfeuerwehrwartes/in bedienen.

§ 11 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppen führen den Namen „Bambinigruppe“ und können als Zusatz die Bezeichnung des Ortsteils führen:

Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Altenstadt
 Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Heegheim
 Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Höchst
 Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Lindheim
 Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Oberau
 Bambinigruppe der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt Ortsteil Rodenbach

- (2.) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Gemeindejugendwartes/der Gemeindejugendwartin bedient. Die Kindergruppe in den entsprechenden Ortsteilen untersteht zudem dem/der jeweiligen Wehrführer/in, des entsprechenden Ortsteiles, der/die sich dazu eines/einer örtlichen Jugendfeuerwehrwartes/in bedienen.

§ 12 GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART/IN; STELLVERTRENDE/R GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART/IN; ÖRTLICHE JUGENDFEUERWEHRWARTE/INNEN

- (1) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, der/die stellvertretende/r Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und die örtlichen Jugendfeuerwehrwart/innen der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Altenstadt müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (2) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in sowie sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von den Jugendfeuerwehrwarten/innen der einzelnen Ortsteile gewählt und an der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gem. §16 dieser Satzung von den Mitgliedern der Einsatzabteilung bestätigt.

- (3) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung sowie die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt. Er/Sie hat den/die Gemeindebrandinspektor/in in allen Fragen der Jugendarbeit und Kinderbetreuung fachlich zu beraten, um diesem/dieser die Aufrechterhaltung einer aktiven Jugendfeuerwehr zur nachhaltigen Gewinnung des Nachwuchses von Einsatzkräften für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt zu ermöglichen.
- Er/Sie arbeitet nach Weisung des/der Gemeindebrandinspektors/in und wird die hierzu ergangenen Anweisungen nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen und die Jugendabteilung und Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt in diesem Sinne führen. Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben haben Ihn/Sie der/die stellvertretende Gemeindejugendwart/in sowie die Jugendwarte/innen aller Ortsteile zu unterstützen.
- (4) Der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Verhinderung zu vertreten.

§ 13

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Altstadt haben.
- (5) Der/die Gemeindebrandinspektor/in wird zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Altstadt ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausbildung der Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Altstadt. Er/Sie hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe fachlich zu beraten, um diesem die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung, die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sowie die ordnungsgemäße Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen zu ermöglichen. Er wird die hierzu ergangenen Beschlüsse des Gemeindevorstandes nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen und die Freiwillige Feuerwehr Altstadt in diesem Sinne führen. Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben haben Ihn/Sie der/die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in, die Wehrführer/innen aller Ortsteile und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Altstadt ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17). Die Wehrführer/innen werden zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Altstadt ernannt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Die stellvertretende Wehrführer/innen werden zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit der Gemeinde Altstadt ernannt.
- (8) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der sowie einem Mitglied des Gemeindevorstandes besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt zu koordinieren.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Der Wehrführerausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. § 60 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.

§ 15
AMTSGESCHÄFTE
DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS/
DER GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN

- (1) Zur Ausübung seiner/ihrer Amtsgeschäfte kann der/die Gemeindebrandinspektor/in einen Stab bilden.
- (2) Die Sachgebiete sowie deren Leiter/innen werden von dem/der Gemeindebrandinspektor/in nach Bedarf besetzt. Änderungen sind jederzeit möglich.
- (3) Die Stabsabteilungen sind in der Regel nicht weisungsbefugt, es sei denn auf ausdrückliche Anordnung des/der Gemeindebrandinspektors/in.

§ 16
GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Altenstadt statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Gemeindejugendfeuerwehrwart / die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der einzelnen Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

**§ 19
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Altstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 20
INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 20.05.2005, zuletzt geändert am 23.06.2008, außer Kraft.

63674 Altstadt, den xx.xx.2012
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt, dem Kreis-Anzeiger vom _____.2012.

63674 Altstadt, den xx.xx.2012
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

17/0262 Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung inklusive Gebührenverzeichnis

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Der nachstehenden Feuerwehrgebührensatzung sowie dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung wird zugestimmt.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Feuerwehrgebührensatzung
-Entwurf-

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

(HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in ihrer Sitzung vom _____ folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Altstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (Alte Fassung = § 3 Abs. 5)

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 13.09.1999 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altstadt, den xx.xx.2012
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt, dem Kreis-Anzeiger vom _____.2012.

63674 Altstadt, den xx.xx.2012
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt hat in Ihrer Sitzung am _____ folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt vom _____ beschlossen:

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt

1. Personalgebühr

Betrag je 15 Minuten

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------|-----------|
| 1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze | je Einsatzkraft | 6,00 Euro |
| 1.2 Brandsicherheitsdienst | je Einsatzkraft | 3,50 Euro |

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten

nach nachgewiesenem Aufwand

2. Fahrzeuggebühr

**Je 15 Minuten
Euro**

- | | | |
|----------------------------------|-------|-------|
| 2.1 Einsatzleitwagen | ELW 1 | 18,00 |
| 2.2 Mannschaftstransportfahrzeug | MTF | 6,00 |

2.3	Gerätewagen-Nachschub	GW-N	6,00
2.4	Gerätewagen-Logistik	GW-L	12,00
2.5	Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G2	30,00
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	9,00
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	12,00
2.8	Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	21,00
2.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16	HLF 20/16	53,00
2.10	Großtanklöschfahrzeug 24/48	TLF 24/48	31,00
2.11	Rüstwagen 2	RW 2	21,00
2.12	Kommandowagen	Kdo-W	5,00

3. Gebühr für Anhänger

3.1 Anhänger

3.11	Verkehrssicherungsanhänger	VSA	5,00
3.12	Mehrzweckanhänger	MZA 2	5,00
3.13	Löschpulveranhänger 250 Kg		5,00

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Einigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Füllen von Atemschutzutensilien

Atemschutzgeräte, je Stück	12,00 €
Atemschutzmaske je Stück,	8,00 €
Füllen von Atemschutzflaschen	5,00 €

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis beim Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

4.5 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Stück 12,00 €
Schlauchreparatur	Berechnung nach Ziff. 1.1

4.6 Sonstige Geräte

Alle im Einsatz gebrauchten Geräte werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

4.7 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt

5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Gräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

Für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel sowie die Entsorgung von aufgenommenen Öl und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel gilt § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

Für Zwischenlagerungen und Umfüllen werden zusätzlich je angefangenen 100 kg bzw. 100l eine Gebühr von 25,00 € berechnet.

6. Gebühren für besondere Leistung

6.1 Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen wird ab der zweiten Fehlalarmierung pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von 500,00 Euro erhoben.

6.2 Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen, sonstige Überschwemmungen

Für Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen (z.B. nach flächendeckendem Starkregen oder Orkanen) werden keine Gebühren erhoben. Sonstige Überschwemmungen, welche aufgrund anderer Ursache entstanden sind (z.B. Wasserrohrbruch) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

6.3 Öffnen einer Tür

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Die Höchstgebühr beträgt max. 200,00 Euro.

7. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Allgemeines

Von Gebührenpflichtigen, welche selbst Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt sind, werden keine Gebühren für einen Einsatz der Feuerwehr erhoben. Ziff. 4 und Ziff. 5 dieses Gebührenverzeichnisses bleiben davon unberührt.

9. Gültigkeit

Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt vom 04.03.2008, mit Ablauf des _____ außer Kraft.

Das Gebührenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altstadt, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

17/0263 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2. Quartal 2012

Zu diesem Tagesordnungspunkt regt der Haupt - und Finanzausschuss an, dass künftig bei der Vorlage der Investitionsauszahlungen in der Tabelle vor der Spalte „Ansatz“ noch die Spalte „Ansatz Vorjahr“ eingefügt wird. Dafür kann die Spalte „Haushaltssperre“ entfallen. Haushaltssperren werden ggf. unten separat erläutert.

Im Übrigen wurde von der als Anhang beigefügten Aufstellung der vom Gemeindevorstand im 2. Quartal 2012 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO Kenntnis genommen.

17/0264 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Hollerstaude - 1. Änderung“ vom 02.12.2006 nach § 13 BauGB
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Für den Bebauungsplan Nr. 25 „An der Hollerstaude - 1. Änderung“ vom 02.12.2006 wird eine Änderung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Folgende Änderungen sind geplant:

Bei der Textfestsetzung Nr. 1.3.3 wird der Mindestabstand von 5 m auf 3 m reduziert und der Satz „Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone entlang der Kreisstraße 236 sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig.“ ersatzlos gestrichen.

In der Planzeichnung wird das Sichtdreieck (schraffierte Fläche) für den Bereich „WA 4“ zur Kreisstraße K 236 entfernt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

17/0265 Ergänzung technisches Equipment DGH Waldsiedlung
- Aufhebung Sperrvermerk

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde dieser Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Zu der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses soll Herr Boike hinzugeladen werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

17/0266 Vorschläge zur Laubentsorgung im öffentlichen Bereich
hier: Stellungnahmen der Ortsbeiräte und Darstellung der Kosten für die
zusätzliche Abholung sperriger Gartenabfälle und Verlängerung des
wöchentlichen Leerungsrhythmus der Komposttonne

Auf Antrag der FWG-Fraktion wurde dieser Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Mit diesem Tagesordnungspunkt soll dem Haupt- und Finanzausschuss auch der Antrag der FWG-Fraktion auf Förderung der Windelsäcke verbunden werden.

Der Beschluss wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

17/0267 Beitritt der Gemeinde Altstadt in den Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wurde dieser Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

17/0268 Quartalsbericht 3. Quartal 2012

Bürgermeister Syguda erläuterte den Quartalsbericht zum 3. Quartal 2012 und berichtete, dass sich nachstehende Positionen seit der Erstellung des Quartalsberichtes wie folgt verändert haben:

Die Kreisschulumlage hat sich um rd. 575.000 € reduziert, die Konzessionsabgabe um rd. 30.000 € reduziert und die Personalausgaben um rd. 430.000 € reduziert. Zusätzlich hierzu hat sich der Einkommensteueranteil der Gemeinde Altstadt um rd. 1.200.000 € erhöht, die Schlüsselzuweisungen um rd. 150.000 € erhöht, die außerordentlichen Erträge um rd. 40.000 € erhöht und die Gewerbesteuer um rd. 50.000 € erhöht.

Der Quartalsbericht für das 3. Quartal 2012 wurde durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

17/0269 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 3. Quartal 2012

Den als Anhang beigefügten und vom Gemeindevorstand im 3. Quartal 2012 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird gemäß § 114 g HGO zugestimmt.

17/0270 Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Schulwegsicherheit zwischen
Altstadt-Oberau und den Schulen im Ortsteil Altstadt

Die CDU-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. *Beim Polizeipräsidium Mittelhessen Abt. Prävention und Kriminalpolizeiliche Beratung eine Stellungnahme zur Schulwegsituation zwischen Altstadt und Altstadt-Oberau im Hinblick auf mögliche Straftaten einzuholen.*
2. *Beim Polizeipräsidium Mittelhessen Abt. Polizeilicher Verkehrsdienst eine Stellungnahme zur Schulwegsituation zwischen Altstadt und Altstadt-Oberau im Hinblick auf die „Verkehrssicherheit des Rad- und Fußweges entlang der L 3189 und im weiteren Verlauf zu den Schulen in Altstadt“ einzuholen.*

Die SPD-Fraktion stellte daraufhin den Antrag auf Erweiterung des Antrages der CDU-Fraktion um folgenden Punkt 3:

3. *Mit dem Wetteraukreis sind wieder Verhandlungen hinsichtlich der Buskostenübernahme für alle Kinder aus dem Ortsteil Oberau aufzunehmen (Härtefallregelung).*

Es wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. *Beim Polizeipräsidium Mittelhessen Abt. Prävention und Kriminalpolizeiliche Beratung eine Stellungnahme zur Schulwegsituation zwischen Altstadt und Altstadt-Oberau im Hinblick auf mögliche Straftaten einzuholen.*
2. *Beim Polizeipräsidium Mittelhessen Abt. Polizeilicher Verkehrsdienst eine Stellungnahme zur Schulwegsituation zwischen Altstadt und Altstadt-Oberau im Hinblick auf die „Verkehrssicherheit des Rad- und Fußweges entlang der L 3189 und im weiteren Verlauf zu den Schulen in Altstadt“ einzuholen.*
3. *Mit dem Wetteraukreis sind wieder Verhandlungen hinsichtlich der Buskostenübernahme für alle Kinder aus dem Ortsteil Oberau aufzunehmen (Härtefallregelung).*

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

17/0271

Antrag der CDU-Fraktion auf Anbindung von Oppelshausen und eventuell Engelthal an das ÖPNV-Netz

Die CDU-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

Mit dem Schuldezernenten des Wetteraukreises Herrn Betschel-Pflügel und der Verkehrsgemeinschaft Oberhessen VGO Verhandlungen über die Einbindung der Schülerbeförderung von Oppelshausen zu den Altstädter Schulen in den ÖPNV zu führen.

Die SPD-Fraktion stellte zusätzlich folgenden Ergänzungsantrag:

Bei den Verhandlungen soll auch die Einbindung der übrigen außenliegenden Grundstücke geprüft werden.

Es wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Schuldezernenten des Wetteraukreises Herrn Betschel-Pflügel und der Verkehrsgemeinschaft Oberhessen VGO Verhandlungen über die Einbindung der Schülerbeförderung von Oppelshausen sowie den übrigen außenliegenden Grundstücken zu den Altenstädter Schulen in den ÖPNV zu führen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

17/0272 Weiterführung der Straßenbeleuchtung zum Sportfeld Oberau

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragte die Zurückstellung des Tagesordnungspunktes, bis der Ortsbeirat Oberau eine Stellungnahme zu der vorgelegten Empfehlung des Gemeindevorstandes abgegeben hat.

Der Tagesordnungspunkt wurde anschließend einstimmig zurückgestellt.

17/0273 Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Es wurde mitgeteilt, dass die Firma Sellnau in Altenstadt alte Energiesparlampen annimmt und recycelt.
2. Es wurde mitgeteilt, dass ein Treffen mit den Jugendlichen aus Lindheim stattgefunden hat. Diese wünschen ein weiteres Treffen, an welchem auch der Bürgermeister anwesend ist. Hierzu wurde angefragt, ob dies von Seiten des Bürgermeisters möglich ist.
Bürgermeister Syguda teilte mit, dass er gerne zu einem Treffen mit den Jugendlichen bereit ist.
3. Zu den Bauarbeiten an dem Geflügelmasthof nahe Heegheim wurde angefragt, ob diese Arbeiten den genehmigten Bauplänen entsprechen. Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass ihm darüber die nötigen Informationen fehlen. Er geht aber davon aus, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde (Wetteraukreis) die Arbeiten entsprechend überwacht.
4. Es wurde angefragt, warum der im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr behandelte Tagesordnungspunkt „Straßenbauprogramm 2013“ nicht auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung mit aufgenommen wurde.
Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass mit den Stadtwerken Gießen die geplante Nahversorgung der Waldsiedlung zwischenzeitlich abgestimmt wurde. Da die Waldsiedlung in den nächsten Jahren sukzessive erschlossen werden soll, führt dies zur Verschiebung einzelner Projekte (z.B. Kreuzungsbereich Helmershäuser Straße).
5. Es wurde angefragt, ob Personen, welche zu den Sitzungen der Arbeitskreise hinzugeladen werden, im Gegensatz zu den Mitgliedern der Arbeitskreise ein Sitzungsgeld erhalten.
Bürgermeister Syguda teilte mit, dass lediglich ein Mitglied, welches von der Gemeinde zur Unterstützung eines Arbeitskreises gebeten wurde, ein Honorar erhalten hat.
6. Zum Weihnachtsmarkt in Altenstadt wurde angefragt, ob dieser auch in diesem Jahr stattfindet und ob die Planung von der Gemeindeverwaltung durchgeführt wird. Zusätzlich wurden nach den angesetzten Kosten für den Weihnachtsmarkt angefragt.

Bürgermeister Syguda berichtet, dass der Weihnachtsmarkt am 15. und 16. Dezember 2012 stattfinden wird. Die Planung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und es werden mit Kosten von rd. 30.000 € gerechnet.

7. Es wurde nach dem weiteren Werdegang des vorgelegten Jugendkonzeptes angefragt.

Bürgermeister Syguda teilt hierzu mit, dass das Jugendkonzept noch vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung im Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales beraten werden soll (Anmerkung des Schriftführers: die Ausschusssitzung findet am 26. November 2012 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt).

8. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 07. Dezember 2012 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 23.08 Uhr

63674 Altstadt, den 13. November 2012

- Imhof -
Schriftführer

- Seitz -
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

ÜPL/APL 2. Quartal 2012

Investitions - nummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Bezeichnung	Haushaltssoll EUR	Anordnungs- soll EUR	überplanmäßig bzw. außerplanmäßi- g bewilligt EUR	Beschluss -nr
-----------------------------	----------	----	-----	-----	-------------	--------------------------	--------------------------------	---	------------------

keine ÜPL/APL im 2. Quartal 2012

Gemeindewerke

Investitions - nummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Investitionen	InvestitionenAnsatz z	Anordnungs- soll	überplanmäßig bzw. außerplanmäßi- g bewilligt	Beschluss -nr
-----------------------------	----------	----	-----	-----	---------------	--------------------------	---------------------	--	------------------

keine ÜPL/APL im 2. Quartal 2012

Investitionen

Investitions - nummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Investitionen	InvestitionenAnsatz z EUR	Anordnungs- soll EUR	überplanmäßig bzw. außerplanmäßi- g bewilligt EUR	Beschluss -nr
2.30032	113981	056101 0	3.4600 3	3650101 3	Stabgitterzaun Kita Lindheim	0,00	5987,83	5987,83	031/0394
1.00038	101548	161811 0	2.5500 0	4210101 0	Darlehen Tennisclub Altenstadt	0,00	3000,00	3000,00	038/0464
1.00028	107332	420699 2	1.9120 0	6120101 2	Tilgung Konjunkturpaket	5800,00	80,86	80,86	049/0602
2.90020	diverse	053101 0	3.4600 1	3650101 1	Ausbau U3 Kita Altenstadt	5000,00	3650,00	3650,00	045/0457
2.30033		084001 0	2.7630 3	5730103 0	Lautsprecheranlage BGH Lindh.	0,00	4000,00	4000,00	047/0581

